

§19 Bundesmeldegesetz – Meldung des Wohnungsgebers

ANMELDUNG

WOHNUNGSGEBER (VERMIETER/EIGENTÜMER)

(Namen und Anschrift)



AN:

STADTVERWALTUNG WERTHEIM
-BÜRGER-SERVICE-ZENTRUM-
MÜHLENSTR. 26
97877 WERTHEIM

meldeamt@wertheim.de
Fax: 09342 301-507

Neue Wohnung:

PLZ, Gemeinde: 97877 Wertheim

Straße, Hausnummer: _____

wohnt bei: _____

Tag des Einzugs: _____

Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen:

Lfd. Nr.	Familiennamen (ggf. auch abweichende Geburtsnamen)	Vornamen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter hat der Meldebehörde innerhalb zwei Wochen nach einem Ein- oder Auszug schriftlich oder elektronisch die Anschrift der Wohnung, den Namen des Wohnungsinhabers, das Datum des Ein- oder Auszugs und den Namen der meldepflichtigen Personen mitzuteilen. Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers (Beauftragten)